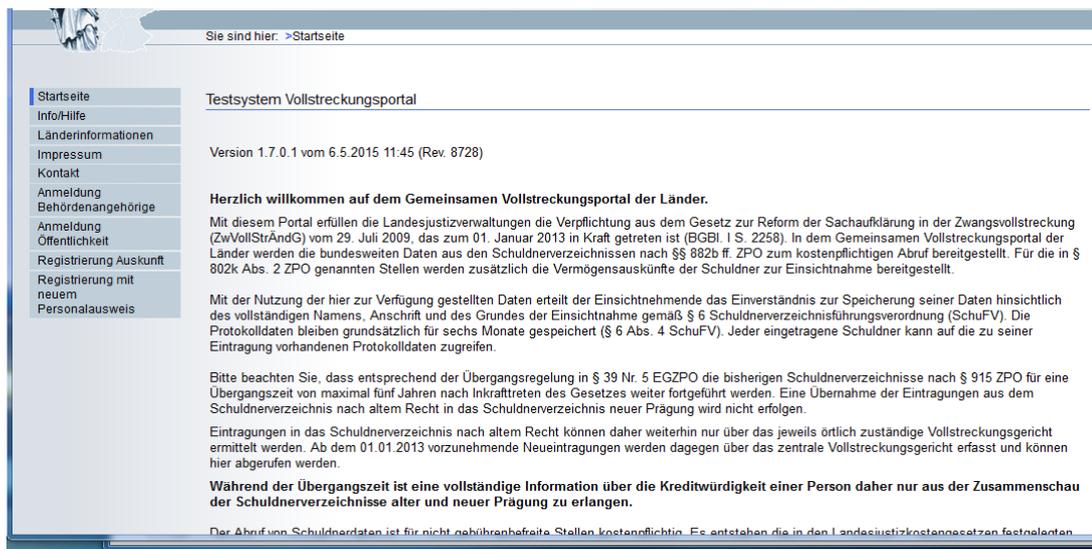


# Registrierung im Vollstreckungsportal

Die Einsichtnahme in die Schuldnerverzeichnisse der Länder erfolgt ausschließlich über das gemeinsame Vollstreckungsportal der Länder unter der Internetadresse [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de). Hierfür müssen Sie sich zunächst im Vollstreckungsportal als Nutzer registrieren. Es ist folgende Vorgehensweise zu beachten:

## 1. Aufruf der Internetseite [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de)



Sie sind hier: [>Startseite](#)

Startseite  
Info/Hilfe  
Länderinformationen  
Impressum  
Kontakt  
Anmeldung Behördenangehörige  
Anmeldung Öffentlichkeit  
Registrierung Auskunft  
Registrierung mit neuem Personalausweis

Testsystem Vollstreckungsportal

Version 1.7.0.1 vom 6.5.2015 11:45 (Rev. 8728)

**Herzlich willkommen auf dem Gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder.**

Mit diesem Portal erfüllen die Landesjustizverwaltungen die Verpflichtung aus dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung (ZwVollStrAndG) vom 29. Juli 2009, das zum 01. Januar 2013 in Kraft getreten ist (BGBl. I S. 2258). In dem Gemeinsamen Vollstreckungsportal der Länder werden die bundesweiten Daten aus den Schuldnerverzeichnissen nach §§ 882b ff. ZPO zum kostenpflichtigen Abruf bereitgestellt. Für die in § 802k Abs. 2 ZPO genannten Stellen werden zusätzlich die Vermögensaufkünfte der Schuldner zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Mit der Nutzung der hier zur Verfügung gestellten Daten erteilt der Einsichtnehmende das Einverständnis zur Speicherung seiner Daten hinsichtlich des vollständigen Namens, Anschrift und des Grundes der Einsichtnahme gemäß § 6 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung (SchuFV). Die Protokoll Daten bleiben grundsätzlich für sechs Monate gespeichert (§ 6 Abs. 4 SchuFV). Jeder eingetragene Schuldner kann auf die zu seiner Eintragung vorhandenen Protokoll Daten zugreifen.

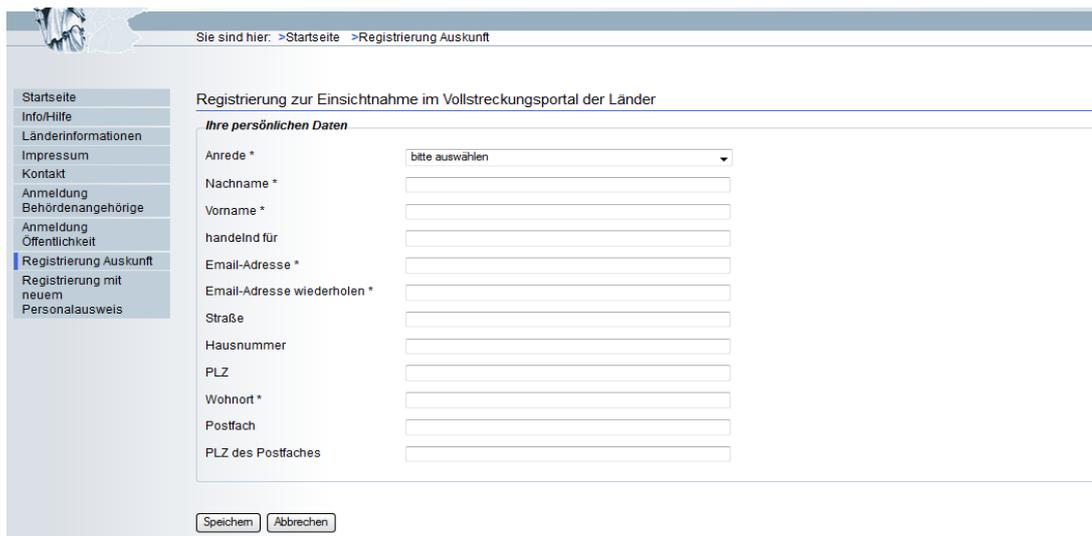
Bitte beachten Sie, dass entsprechend der Übergangsregelung in § 39 Nr. 5 EGZPO die bisherigen Schuldnerverzeichnisse nach § 915 ZPO für eine Übergangszeit von maximal fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes weiter fortgeführt werden. Eine Übernahme der Eintragungen aus dem Schuldnerverzeichnis nach altem Recht in das Schuldnerverzeichnis neuer Prägung wird nicht erfolgen.

Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis nach altem Recht können daher weiterhin nur über das jeweils örtlich zuständige Vollstreckungsgericht ermittelt werden. Ab dem 01.01.2013 vorzunehmende Neueintragungen werden dagegen über das zentrale Vollstreckungsgericht erfasst und können hier abgerufen werden.

**Während der Übergangszeit ist eine vollständige Information über die Kreditwürdigkeit einer Person daher nur aus der Zusammenschau der Schuldnerverzeichnisse alter und neuer Prägung zu erlangen.**

Der Abruf von Schuldnerdaten ist für nicht gebührenbefreite Stellen kostenpflichtig. Es entstehen die in den Landesjustizkostengesetzen festzulegenden

## 2. Registrierung Auskunft



Sie sind hier: [>Startseite](#) [>Registrierung Auskunft](#)

Startseite  
Info/Hilfe  
Länderinformationen  
Impressum  
Kontakt  
Anmeldung Behördenangehörige  
Anmeldung Öffentlichkeit  
Registrierung Auskunft  
Registrierung mit neuem Personalausweis

Registrierung zur Einsichtnahme im Vollstreckungsportal der Länder

**Ihre persönlichen Daten**

Anrede \*

Nachname \*

Vorname \*

handelnd für

Email-Adresse \*

Email-Adresse wiederholen \*

Straße

Hausnummer

PLZ

Wohnort \*

Postfach

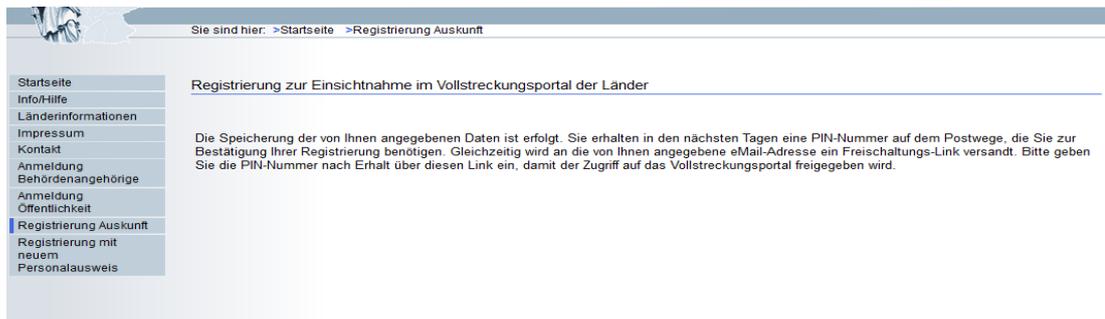
PLZ des Postfaches

Die mit „\*“ gekennzeichneten Felder sowie die Felder „Straße“, „Hausnummer“ und „PLZ“ oder Postfach und Postleitzahl des Postfachs sind Pflichtfelder und müssen daher ausgefüllt werden.

### 3. Speichern

Bestätigen Sie nach Eingabe der erforderlichen Daten den Button „Speichern“.

Es folgt die nachstehende Mitteilung:



Der Registrierungsvorgang ist damit zunächst abgeschlossen. Eine Einsichtnahme in das Vollstreckungsportal ist aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

### 4. Freischaltungs-Link + PIN-Schreiben

An Ihre Email-Adresse wird eine Begrüßungsmail mit einem Freischaltungs-Link zugesandt. Zeitgleich wird ein PIN-Schreiben generiert, das Ihnen auf dem Postweg zugeht.

### 5. Registrierung ohne Email-Adresse:

#### **HINWEIS:**

Soweit Sie über keine E-Mail-Adresse verfügen, geben Sie in dem Feld „Email-Adresse“ Vor- und Nachname (bzw. Firma) ein (ohne das Zeichen @). Sie erhalten dann den Freischaltungs-PIN per Post.

Die Eingabe stellt den Benutzernamen dar, mit dem Sie sich nach erfolgter Freischaltung am Portal anmelden.

Bitte beachten Sie zudem die Groß-/Kleinschreibung von Vor- und Nachname (bzw. Firma). Die Schreibweise muss später bei der Eingabe des Benutzernamens in der Anmeldung mit der Schreibweise bei der Registrierung identisch sein.

**Wenden Sie sich anschließend an das für Sie zuständige Zentrale Vollstreckungsgericht (ZenVG) Ihres Bundeslandes. Dieses übersendet Ihnen dann sämtliche Informationen zur Freischaltung der Registrierung auf dem Postweg.**

## 6. Freischaltung nach Erhalt der PIN

Nach Erhalt der PIN ist die angelegte Kennung „freizuschalten“. Hierfür rufen Sie den per E-Mail bzw. per Post zugesandten Freischaltungs-Link auf. Es erscheint folgende Seite:

Sie sind hier: >Freischaltung

Freischalten zur Auskunft im Schuldnerportal

**Bitte geben Sie Ihre Benutzerkennung (Email-Adresse) und Ihre PIN laut Anschreiben ein.**

*Freischaltung*

Benutzerkennung \*

PIN \*

Kennwort \*

Kennwort wiederholen \*

[Rechtliche Hinweise](#)

Ich habe die rechtlichen Hinweise zur Kenntnis genommen

Geben Sie im Feld „Benutzername“ Ihre bei der Registrierung angegebene E-Mail-Adresse bzw. falls keine E-Mail-Adresse angegeben: Vor- und Zunamen (identische Schreibweise beachten!!) und ebenso die per Post zugesandte PIN in das dafür vorgesehene Feld ein. Das neu einzugebende Kennwort wird für die späteren Anmeldungen am Vollstreckungsportal benötigt (bitte heben Sie sich dieses sorgfältig auf!).

## 7. Rechtliche Hinweise

Nach der Lektüre der rechtlichen Hinweise mittels Klick auf den Link „rechtliche Hinweise“ ist dort ein Häkchen („Ich habe die rechtlichen Hinweise zur Kenntnis genommen“) zu setzen und der Button „Anmelden“ zu betätigen.

## **8. Einsicht im Schuldnerverzeichnis**

Sie können im Anschluss an die Freischaltung sofort Einsicht in dem Schuldnerverzeichnis nehmen.

Bei einer späteren erneuten Anmeldung im Vollstreckungsportal können Sie unter dem Link [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de) unter „Anmeldung Öffentlichkeit“, „Anmelden“ mit Ihren bestehenden Anmeldedaten (Benutzername = E-Mail-Adresse und Ihrem Kennwort) erneut Einsicht in das Schuldnerverzeichnis nehmen.

## **9. Automatisch Löschung Ihrer Registrierung**

Bitte beachten Sie, dass eine Löschung der Registrierung generell nach 2 Jahren ohne Anmeldung am Vollstreckungsportal erfolgt.

In diesem Fall müsste das oben genannte Registrierungsverfahren erneut durchgeführt werden.

Weitere Hilfestellungen erhalten Sie auch unter [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de) unter dem Button „Info/Hilfe“ in den „Häufig gestellten Fragen“ bzw. aus der „Download Hilfe als PDF Datei“.